

Vertrag Nr. 2019 / 02 zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald

Dienstleister	Vertragspartner
Landratsamt Lörrach - Untere Forstbehörde Palmstraße 3 79539 Lörrach	Stadt Lörrach Luisenstrasse 16 79539 Lörrach

1. Vertragsgegenstand

Die untere Forstbehörde (uFB) übernimmt folgende Dienstleistungen:

- Forstlicher Revierdienst
- Wirtschaftsverwaltung.

Die Dienstleistungen beziehen sich auf den gesamten Forstbetrieb des Vertragspartners.

2. Dienstleistungsentgelte

Bemessungsgrundlage für die vom Vertragspartner jährlich zu entrichtenden Entgelte sind die Gestehungskosten der UFB. Das Entgelt für den forstlichen Revierdienst ist um den Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung nach Körperschaftswald-Verordnung reduziert (Erstattungsbetrag des Landes an die uFB). Die Festsetzung erfolgt pauschaliert.

Das Entgelt für den forstlichen Revierdienst berechnet sich wie folgt:

Forstliche Betriebsfläche* ohne Kernzonen**	1.146,90	ha	x	35,00	€/ha	=	40.141,50	€	
Fläche Kernzonen*	0,00	ha	x	15,00	€/ha	=	0,00	€	
Einschlag / Hiebsatz*	7.500,00	fm	x	3,00	€/ha	=	22.500,00	€	
Gesamtentgelt für den Forstlichen Revierdienst								62.641,50	€

* Für die Abrechnung werden Fläche und Menge entsprechend Buchstabe B. der Nebenbestimmungen aktualisiert

** Kernzonen des Biosphärengebiets Schwarzwald

Für die Wirtschaftsverwaltung sind 2 % des Gesamtentgelts für den Forstlichen Revierdienst zu entrichten.

Danach ergibt sich folgendes **Entgelt für die Wirtschaftsverwaltung:**

1.252,83	€
----------	---

Gesamtbetrag (Forstlicher Revierdienst und gegebenenfalls Wirtschaftsverwaltung):

63.894,33	€
------------------	----------

Auf den Gesamtbetrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft. Danach ist eine Verlängerung um jeweils weitere 3 Jahre möglich.

4. Nebenbestimmungen

Die als Anlage angeschlossenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

Untere Forstbehörde

Vertragspartner

Datum Schopfheim, 15. APR. 2019	Datum Lörrach, 25. JUNI 2019
Unterschrift 	Unterschrift 

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Nebenbestimmungen

Vorbehalt: Der Vertrag wird nur wirksam, soweit das von der Landesregierung am 26.03.2019 zur Weitergabe an den Landtag beschlossene Forstreformgesetz und der Entwurf der Körperschaftswald-Verordnung vom 25.03.2019 ohne Änderungen in Kraft treten, die wesentliche Anpassungen der Vertragsinhalte erfordern.

A.

Die uFB übernimmt den forstlichen Revierdienst und gegebenenfalls die Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten.

Der forstliche Revierdienst umfasst sämtliche Aufgaben nach der Körperschaftswald-Verordnung.

Die Wirtschaftsverwaltung umfasst

- d) den Abschluss von Lieferungs-/Leistungsverträgen und von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne,
- e) das Einweisen der Fuhrunternehmer (Holzabfuhr),
- f) die Vergabe von Flächenlosen sowie die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Brennholz-Versteigerungen.

Verträge im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung schließt die uFB oder der Forstrevierleiter im Auftrag und namens des Vertragspartners ab, soweit diese Verträge zur Durchführung der vom Vertragspartner beschlossenen Betriebspläne erforderlich sind. Das Recht des Vertragspartners auf Schadensersatz bei Überschreitung dieser Vollmacht bleibt unberührt (§ 179 BGB).

B.

Für die Entgelt-Berechnung sind grundsätzlich folgende Eingangsgrößen maßgeblich:

- a.) Die Forstliche Betriebsfläche zum 01.01. des Abrechnungsjahres nach FOKUS Modul Forsteinrichtung (Flächenbilanz).
- b.) Die Bannwald- und Kernzonen-Fläche nach der am 01.01. des Abrechnungsjahres gültigen Schutzgebiets-Verordnung.
- c.) Der im Vorjahr vollzogene Einschlag nach FOKUS Modul PPV (Wirtschaftsbuch – Forstbetriebssumme) abzüglich zufällige Nutzungen, jedoch wird mindestens der für das Abrechnungsjahr gültige Hiebsatz abgerechnet.

Wird der Hiebsatz im Rahmen der Zwischenprüfung geändert, ist für den verbleibenden Forsteinrichtungszeitraum der geänderte Hiebsatz maßgeblich.

C.

Der Forstrevierleiter vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters der uFB oder des mit der forsttechnischen Betriebsleitung beauftragten Forstbezirksleiters.

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Forstrevierleiter und dem Vertragspartner wird nicht begründet.

D.

Die Dienstleistungsentgelte sind zum 01.07. zu zahlen. Die uFB ermittelt den Gesamtbetrag und stellt ihn mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen in Rechnung.

F.

Der Vertrag kann nach 3 Jahren im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer bis dahin von der uFB vorzulegenden Evaluierung um weitere 3 Jahre fortgesetzt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Beide Vertragsparteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass sich der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Entgelts aufgrund einer geänderten Bemessungsgrundlage um mehr als 10 % verändert.

Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und wird am 31.12. des Jahres, in welchem das Kündigungsschreiben zugestellt wurde, wirksam.

G.

Alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge zwischen der uFB und dem Vertragspartner über forstliche Dienstleistungen (Forstlicher Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung) verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.